

Bauschild

nach § 11 Abs. 2 Hessische Bauordnung (HBO)

Bauvorhaben	Baugenehmigung vom / Aktenzeichen *):
	Bezeichnung des Vorhabens mit Angaben zur Nutzungsart des Gebäudes und zur Zahl seiner Geschosse **) :
	Straße, Hausnummer, Ortsteil *)
	Gemarkung, Flur, Flurstück *)
Bauherrschaft **) (§ 56 HBO)	Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)
Entwurfs- verfasserin / Entwurfs- verfasser **) (§§ 57 und 67 HBO)	Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)
Bauleitung **) (§ 59 HBO)	Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)
Unternehmen **) (§ 58 HBO)	Angabe des Gewerks, Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)
	Angabe des Gewerks, Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)
	Angabe des Gewerks, Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)
	Angabe des Gewerks, Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)

§ 11 Abs. 2 HBO lautet: "Bei der Ausführung nicht nach § 63 HBO baugenehmigungsfreier Bauvorhaben ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mindestens die Nutzungsart des Gebäudes, die Zahl seiner Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 56 bis 59 HBO) enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein."

*) freiwillige Angaben **) Pflichtangaben